

- heitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZB1. Nr. 15 S. 180),
- Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Änderung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werkstätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZB1. Nr. 23 S. 283),
 - Ziff. 2 und Buchst. d in Ziff. 3 der Anweisung vom 29. Dezember 1954 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 1955 S. 1),
 - Anweisung Nr. 2 vom 9. März 1957 über die Abrechnung ärztlicher Leistungen, für die das persönliche Liquidationsrecht besteht (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6 1957 S. 1),
 - Anweisung Nr. 1 vom 20. September 1965 über die Organisation des ärztlichen Begutachtungswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 20 1965 S. 157),
 - Hinweis vom 5. August 1966 zur Abrechnung bei persönlichem Liquidationsrecht (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16/17 1966 S. 135),
 - Anweisung vom 20. Juni 1966 zur Vergütung von Gutachten über Berufskrankheiten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 14 1966 S. 114).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vergütungen für Begutachtungen

1. Begutachtungen für die Sozialversicherung durch staatliche Einrichtungen

- a) Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit, von Unfallfolgen oder Pflegebedürftigkeit werden als Dienstleistungen durch die staatlichen Einrichtungen im Rahmen der pauschalen Gesamtabrechnung unter Zugrundelegung und Verwendung der von der Versicherung festgelegten Vordrucke (Formulargutachten) erstattet.
- b) Für Begutachtungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten

zur Berechnung des Honorars folgende Richtsätze:

- Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits-Erstgutachten 12,— bis 15,— M
- Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits-Nachgutachten 9,— bis 12,— M
- Unfallfolgen-Erstgutachten 6,— bis 15,— M
- Unfallfolgen-Nachgutachten 6,— bis 9,— M
- Gutachten über Pflegebedürftigkeit (Erst- und Nadi gutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich 3,—M bei gleichzeitigem Hausbesuch 6,— M

c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhangsfragen des zu begutachtenden Sachverhaltes, ausführlicherer wissenschaftlicher Begründung oder im Beschwerdeverfahren bei wesentlich über die bisherige Begutachtung hinausgehender wissenschaftlicher Begründung erstattet werden, können, soweit sie außerhalb der Arbeitszeit ausgeführt werden, bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.

d) Bei Begutachtungen für die Sozialversicherung durch nichtstaatliche Einrichtungen gelten die Richtsätze gemäß den Buchstaben b und c zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen, die außerhalb von vereinbarter Pauschalabrechnung erbracht werden.

2.

Begutachtungen für die Staatliche Versicherung durch staatliche Einrichtungen

Bei Begutachtungen für die Staatliche Versicherung gelten im Rahmen der pauschalen Gesamtabrechnung die Bestimmungen gemäß Ziff. 1.

3.

Begutachtungen für andere Versicherungsträger

a) Bei Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit, von Unfallfolgen, Pflegebedürftigkeit oder sonstiger Fragestellungen auf Anforderung der Versicherung gelten folgende Richtsätze :